



ack

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
20. Juni 1950.

Nr. 2334.

I. Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet mit Schreiben vom 3. Juni 1950 den abgeänderten Bebauungsplan (Abänderung Strasse D) mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

Die Gemeinde Däniken beabsichtigt, bei der Hagnauerstrasse zwischen Strasse Nr. 6 und Strasse Nr. 9 die im Bebauungsplan vorgesehene Strassenbreite von 6 m auf 5 m zu reduzieren und das Strassenstück um 30 cm östlich zu verlegen. Der Bebauungsplan wurde in diesem Sinne abgeändert und während 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen die Abänderung sind keine eingegangen. Der von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1950 gutgeheissenen Abänderung des Bebauungsplanes kann demzufolge zugestimmt werden.

II. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Der von der Einwohnergemeinde Däniken beschlossenen Abänderung des Bebauungsplanes (Abänderung der Strasse D) wird die Genehmigung erteilt.

Taxe	Fr. 15.--
Publikationskosten	" 14.--

Total	Fr. 29.-- (Staatskanzlei Nr. 467) N.
	=====

Der Staatsschreiber:
H. Schmid

- Bau-Departement (2), Rubr. 78.
- Kantonales Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 abgeändertem Bebauungsplan.
- Kreisbauamt II, Olten.
- Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).
- Kantonales Hochbauamt.
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Däniken, mit 1 abgeändertem Bebauungsplan.
- Amtsblatt (Dispositiv).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. Juni 1950. Nr. 2334.

I. Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet mit Schreiben vom 5. Juni 1950 den abgeänderten Bedarfsplan (Abänderung Strasse D) mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

Die Gemeinde Däniken beabsichtigt, bei der Hauptstrasse zwischen Strasse Nr. 6 und Strasse Nr. 9 die im Bedarfsplan vorgesehene Strassenbreite von 6 m auf 5 m zu reduzieren und das Strassenschild um 30 cm östlich zu verlegen. Der Bedarfsplan wurde in diesem Sinne abgeändert und während 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen die Abänderung sind keine eingegangen. Der von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1950 gutgeheissenen Abänderung des Bedarfsplans kann demzufolge zugestimmt werden.

II. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Der von der Einwohnergemeinde Däniken beschlossene Abänderung des Bedarfsplans (Abänderung der Strasse D) wird die Gemeinherrn erteilt.

Fr. 15.--	Taxe
" 14.--	Publikationskosten
Fr. 29.--	Total
(Statskanzlei Nr. 467) N.	

Der Statsschreiber:

Annahme der Einwohnergemeinde Däniken, mit I abgeänderter Bedarfsplan.
 Kantones Hochbauamt.
 Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).
 Kreisamt II, Olten.
 Kantones Tiefbauamt (3), mit Akten und I abgeänderter Bedarfsplan.
 Bau-Departement (2), Rohr, VS.
 Amtsstelle (Dispositiv).
 Bedarfsplan.